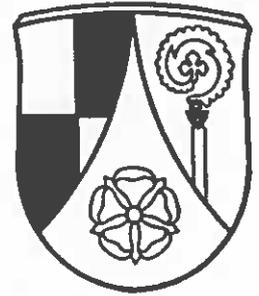


# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth  
91152 Roth  
Telefon: 09171/81-0  
Telefax: 09171/81-328  
E-Mail: [info@landratsamt-roth.de](mailto:info@landratsamt-roth.de)  
Internet: [www.landratsamt-roth.de](http://www.landratsamt-roth.de)

Öffnungszeiten:  
Mo - Fr 8.00 - 12.00 Uhr und  
Do 13.00 - 18.00 Uhr  
Verkehrsbehörde:  
Mo und Di 7.30 - 16.00 Uhr,  
Do 7.30 - 18.00 Uhr  
Mi und Fr 7.30 - 13.00 Uhr

Druck:  
Hausdruckerei  
Landratsamt

---

Nr. 14

04. Juli

2008

---

### INHALT:

Verordnung des Landratsamtes Roth über die Wasserschutzgebiete für die Erschließungsgebiete I, II und III der Reckenberg-Gruppe bei Wassermungenau in den Landkreisen Ansbach und Roth für die öffentliche Wasserversorgung vom 03.07.2008

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2008 des Zweckverbandes Burg Abenberg

Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Brombachsee

Teil Landratsamt

44-Mo 6420

Betreff: **Verordnung des Landratsamtes Roth über die Wasserschutzgebiete für die Erschließungsgebiete I, II und III der Reckenberg-Gruppe bei Wassermungenau in den Landkreisen Ansbach und Roth für die öffentliche Wasserversorgung vom 03.07.2008**

Das Landratsamt Roth erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl I S. 666) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 969) folgende

**Verordnung:**

**§ 1  
Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Reckenberg-Gruppe wird das in § 2 näher beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

**§ 2  
Schutzgebiet**

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
- 10 Fassungsbereichen, (Zonen I)
  - 3 engeren Schutzzonen, (Zonen II)
  - 2 weiteren Schutzzonen, (Zonen III)
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlagen 1.1 und 1.2) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1:5.000 maßgebend, der im Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- Die genauen Grenzen der Schutzzonen verlaufen auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gezeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung, die engeren und die weiteren Schutzzonen sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

**§ 3  
Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen**

- (1) Es sind

		<b>in der weiteren Schutzzone</b>	<b>in der engeren Schutzzone</b>
	<b>entspricht Zone</b>	<b>III</b>	<b>II</b>
<b>1.</b>	<b>bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)</b>		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird	verboten

		In der weiteren Schutzzone	In der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.10)	---	verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	
2.	<b>bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)</b>		
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2 Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten	
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	

		In der weiteren Schutzzone	In der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
3.	<b>bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>		
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen zu errichten	nur Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe entsprechend den Anforderungen in III sowie die Sanierung von bestehenden zentralen Kläranlagen	verboten
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3	Trockenaborte (vgl. Anlage 2 Ziffer 4.1)	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten
3.5	Anlagen zur Versickerung von Abwasser oder Einleitung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 2 Abs. 1 WHG i.V.mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen <sup>1</sup>  verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken	verboten
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder andere gleichwertige Verfahren überprüft wird	verboten

<sup>1</sup> siehe: ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“

	In der weiteren Schutzzone	In der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
<b>4.</b>	<b>bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen</b>	
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und wie in Zone II
		nur zulässig für öffentliche Feld und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.3	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7
		verboten
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von 3.7  verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen
		verboten
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z. B. bei Sportanlagen)  verboten für Geländemotor- sport
		verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten

		In der weiteren Schutzzone	In der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig	
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70% der nutzbaren Feldkapazität	verboten
4.15	Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb von Verkehrsflächen	--	verboten
5.	<b>bei baulichen Anlagen</b>		
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, wenn kein häusliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von 3.7 und wenn die Gründungssohle mindestens 2m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten, ausgenommen die Entwicklung von Bebauungsplänen aus zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wirksamen Flächennutzungsplänen	verboten

		In der weiteren Schutzzone	In der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern <sup>2</sup>	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 5a oder für in dieser Zone bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen, wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 5b eingehalten werden	verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern <sup>2</sup>	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen	verboten
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern <sup>2</sup>	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, Behälter für Anlagen > 150 m <sup>3</sup> entsprechend Nr. 5.4	verboten

<sup>2</sup> Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung-VAwS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen.

6.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen		
6.1	Düngung mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrat aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	<p>nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere</p> <p><u>nicht</u> auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau, ausgenommen Strohdüngung bis max. 40 kg Ammoniumstickstoff oder 80 kg Gesamtstickstoff je Hektar</p> <p><u>nicht</u> auf Grünland vom 15.10. bis 15.02 (ausgenommen Festmist in Zone III),</p> <p><u>nicht</u> auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III),</p> <p><u>nicht</u> auf Brachland</p>	
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen, ausgenommen Kompost aus Gartenabfällen und Baumschnitt	verboten	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
6.4	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 15.11. erfolgen.	
6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	nur zulässig sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6)	verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	---	verboten
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.10	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern	nur Gewächshäuser mit geschlossenen Entwässerungssystemen zulässig	verboten
6.13	Rodung, Kahlschlag größer als 1.000 m <sup>2</sup> oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	bis 5.000 m <sup>2</sup> zulässig bei gleichzeitiger Wiederaufforstung durch Mischwald	bis 1.000m <sup>2</sup> zulässig (ausgenommen bei Kalamitäten)
6.14	Nasskonservierung von Rundholz	verboten	

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragte.

#### **§ 4**

##### **Ausnahmen**

- (1) Das Landratsamt Roth kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
- das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
  - das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Roth vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

#### **§ 5**

##### **Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Roth zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3 und 20 WHG sowie nach Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

#### **§ 6**

##### **Kennzeichnung des Schutzgebietes**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

#### **§ 7**

##### **Kontrollmaßnahmen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Roth und des Wasserversorgungsunternehmens zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Roth und des Wasserversorgungsunternehmens zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

**§ 8**

**Entschädigung und Ausgleich**

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3 und 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränkt, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

**§ 9**

**Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,

**§ 10**

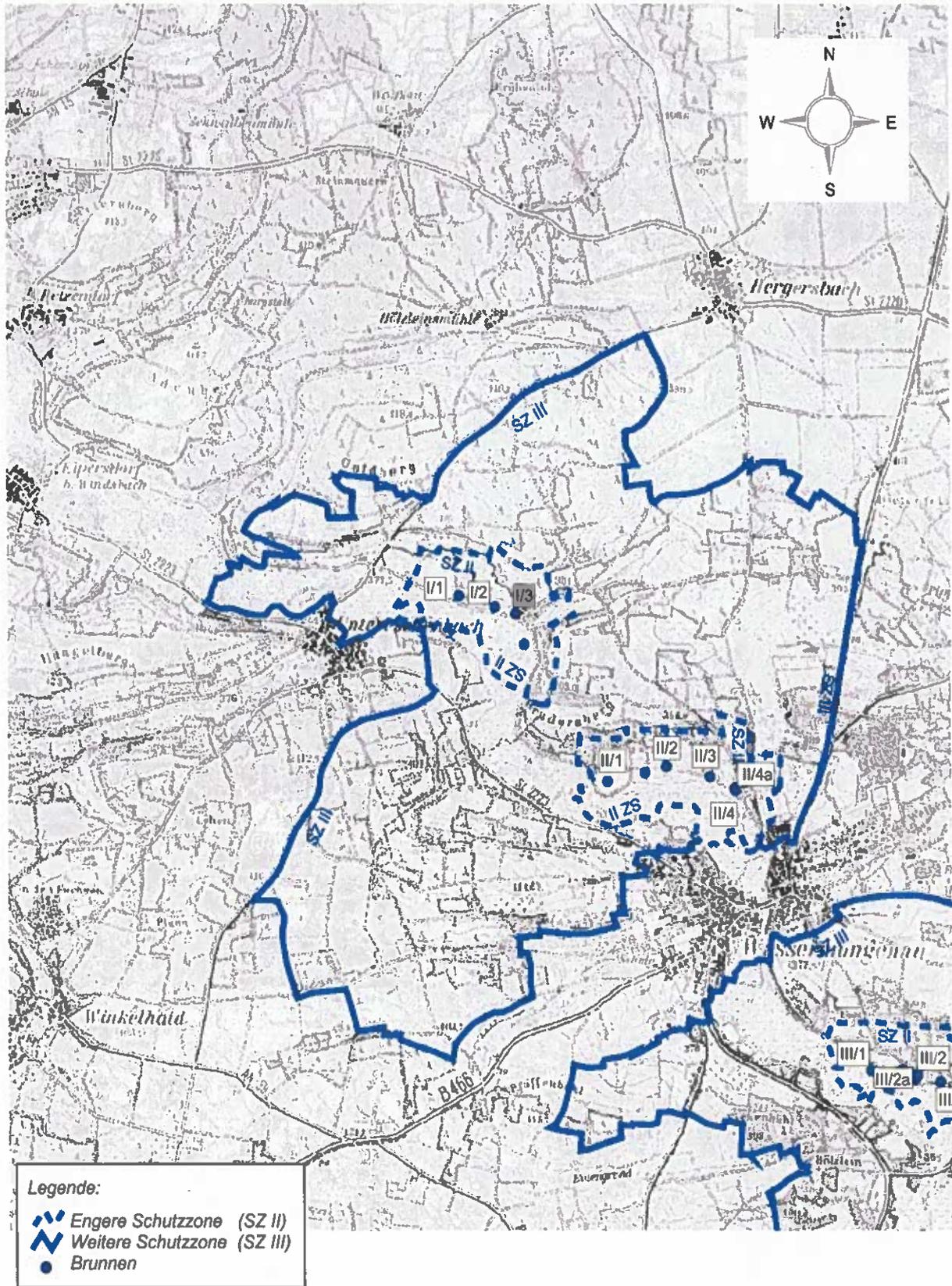
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Roth in Kraft.

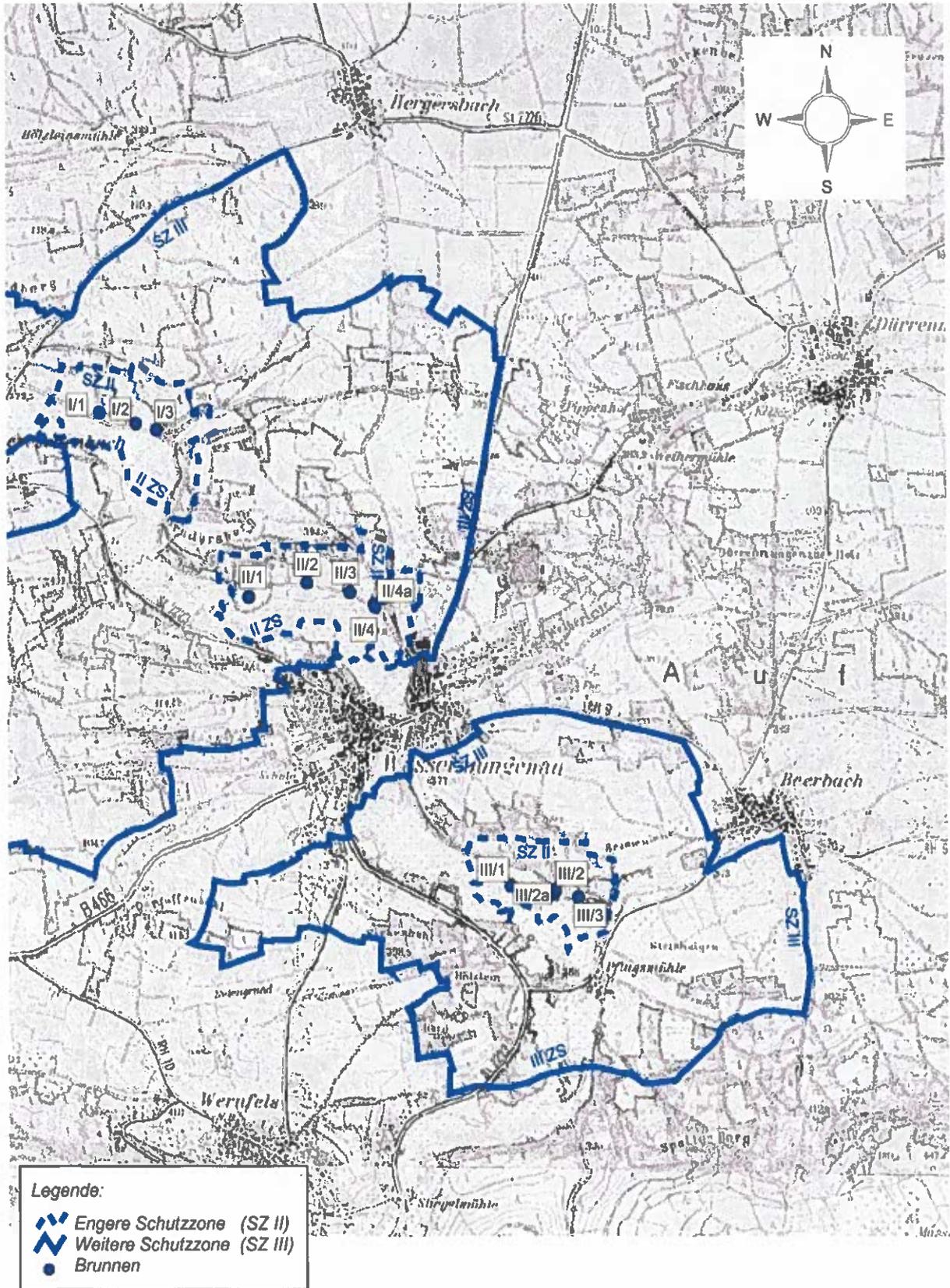
Roth, 03.07.2008  
Landratsamt Roth

Eckstein  
Landrat

ZV WV Reckenberg-Gruppe - EG I, II und III bei Wassermungenau  
Antrag zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes  
Lageplan mit festgesetztem Wasserschutzgebiet  
Maßstab 1 : 25.000



ZV WV Reckenberg-Gruppe - EG I, II und III bei Wassermungenau  
Antrag zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes  
Lageplan mit festgesetztem Wasserschutzgebiet  
Maßstab 1 : 25.000



**Anlage 2**

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 2, 3, 5 und 6

**1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)**

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“ zu beachten (abrufbar im Internet unter [www.umweltbundesamt.de/wgs](http://www.umweltbundesamt.de/wgs)).

Für Stoffe, deren **Wassergefährdungsklasse (WGK)** nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrunde gelegt.

Im Folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse gemäß VwVwS vom 17.05.1999 **beispielhaft** aufgeführt. Ebenso sind viele Abfälle wassergefährdende Stoffe.

WGK 1	WGK 2	WGK 3
schwach wassergefährdende Stoffe	wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende Stoffe
„Biodiesel“; schweres Heizöl reine Schmieröle auf Mineralölbasis	Dieselmotorenöl; leichtes Heizöl Schmieröle auf Mineralölbasis mit Zusätzen (Motorenöl, Hydrauliköl, Getriebeöl)	Ottomotorenstoffe (Benzin, Super) Altöle
Ethanol (Alkohol, Brennspiritus) Glykol (in Kühlmitteln) Essigsäure (Entkalker) Salzsäure Schwefelsäure (z. B. in Autobatterien) Auftausalz, Viehsalz	Dichlormethan (in Abbeizmitteln) Formaldehyd (als Konservierungsmittel in Lacken und Klebern) Natriumhypochlorit (Chlorbleichlauge) Toluol, Xylol (in sog. Nitroverdünnern)	einige Lösungsmittel, z. B. - Tetrachlorethen (chem. Reinigung) - Trichlorethen (zur Metallentfettung)  Quecksilber Teer (Abdichtmittel)
Düngemittel wie z. B. - Flüssigdünger AHL - Ammoniumnitrat, -sulfat - Kaliumnitrat, -sulfat - Dicyandiamid (DIDIN)	einige Pflanzenschutzmittel, z. B. - Terbutylazin - Bentazon - Ethephon	die meisten Pflanzenschutzmittel, z. B. - Cypermethrin - Lindan - Isoproturon

**2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)**

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In den weiteren Schutzonen (Zone III) sind nur zulässig:

- 1 **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind, der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
- 2 **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

(Hinweis: Definition unterirdischer Anlagen nach VAWS: Anlagen oder Anlagenteile, die vollständig oder teilweise im Erdreich eingebettet und nicht leicht einsehbar sind und nicht leicht einsehbar sind, d.h. wenn sie nicht von außen auf Beschädigungen und Undichtheiten ihrer Wandungen durch Inaugenscheinnahme kontrolliert werden können.)

Die **Prüfpflicht** richtet sich nach der VAWS.

Die **Gefährdungsstufen** richten sich nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) in der jeweils geltenden Fassung. In der folgenden Tabelle sind die Gefährdungsstufen gemäß VAWS vom 03.08.1996, zuletzt geändert am 18.01.2006, aufgeführt.

Volumen in m <sup>3</sup> (für flüssige Stoffe) bzw. Masse in t (für feste und gasförmige Stoffe)	Wassergefährdungsklasse (WGK)		
	1	2	3
bis 0,1	Stufe A	Stufe A	Stufe A
mehr als 0,1 bis 1,0	Stufe A	Stufe A	Stufe B
mehr als 1 bis 10	Stufe A	Stufe B	Stufe C
mehr als 10 bis 100	Stufe A	Stufe C	Stufe D
mehr als 100 bis 1.000	Stufe B	Stufe D	Stufe D
mehr als 1.000	Stufe C	Stufe D	Stufe D

In der weiteren Schutzzone (Zonen III):

- Stufe A und B: zugelassen in ober- und unterirdischen Anlagen
- Stufe C: zugelassen nur in oberirdischen Anlagen
- Stufe D: nicht zugelassen

Beispiele:

WGK 1	WGK 2	WGK 3
<b>schwach wassergefährdende Stoffe</b>	<b>wassergefährdende Stoffe</b>	<b>stark wassergefährdende Stoffe</b>
„Biodiesel“; schweres Heizöl reine Schmieröle auf Mineralölbasis  zugelassen in ober- und unterirdischen Anlagen bis 1.000 m <sup>3</sup> zugelassen nur in oberirdischen Anlagen mit mehr als 1.000 m <sup>3</sup>	Dieselmotoren; leichtes Heizöl Schmieröle auf Mineralölbasis mit Zusätzen (Motorenöl, Hydrauliköl, Getriebeöl)  zugelassen in ober- und unterirdischen Anlagen bis bis 10 m <sup>3</sup> zugelassen nur in oberirdischen Anlagen bis 100 m <sup>3</sup>	Ottomotoren (Benzin, Super) Altöle  zugelassen in ober- und unterirdischen Anlagen bis 1 m <sup>3</sup> zugelassen nur in oberirdischen Anlagen bis 10 m <sup>3</sup>

WGK 1	WGK 2	WGK 3
schwach wassergefährdende Stoffe	wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende Stoffe
<p>Ethanol (Alkohol, Brennspritus) Glykol (in Kühlmitteln) Essigsäure (Entkalker) Salzsäure Schwefelsäure (z. B. in Autobatterien)</p> <p>zugelassen in ober- und unterirdischen Anlagen bis 1.000 m<sup>3</sup> zugelassen nur in oberirdischen Anlagen mit mehr als 1.000 m<sup>3</sup></p> <p>Auftausalz, Viehsalz</p> <p>zugelassen in ober- und unterirdischen Anlagen bis 1.000 t zugelassen nur in oberirdischen Anlagen mit mehr als 1.000 t</p>	<p>Dichlormethan (in Abbeizmitteln) Formaldehyd (als Konservierungsmittel in Lacken und Klebern) Natriumhypochlorit (Chlorbleichlauge) Toluol, Xylol (in sog. Nitroverdünnern)</p> <p>zugelassen in ober- und unterirdischen Anlagen bis 10 m<sup>3</sup> zugelassen nur in oberirdischen Anlagen bis 100 m<sup>3</sup></p>	<p>einige Lösungsmittel, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Tetrachlorethen (chem. Reinigung)</li> <li>- Trichlorethen (zur Metallentfettung)</li> </ul> <p>Quecksilber Teer (Abdichtmittel)</p> <p>zugelassen in ober- und unterirdischen Anlagen bis 1 m<sup>3</sup> zugelassen nur in oberirdischen Anlagen bis 10 m<sup>3</sup></p>
<p>Düngemittel wie z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Flüssigdünger AHL</li> <li>- Ammoniumnitrat, -sulfat</li> <li>- Kaliumnitrat, -sulfat</li> <li>- Dicyandiamid (DIDIN)</li> </ul> <p>zugelassen in ober- und unterirdischen Anlagen bis 1.000 t bzw. m<sup>3</sup> zugelassen nur in oberirdischen Anlagen mit mehr als 1.000 t bzw. m<sup>3</sup></p>	<p>einige Pflanzenschutzmittel, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Terbutylazin</li> <li>- Bentazon</li> <li>- Ethephon</li> </ul> <p>zugelassen in ober- und unterirdischen Anlagen bis 10 t bzw. m<sup>3</sup> zugelassen nur in oberirdischen Anlagen bis 100 t bzw. m<sup>3</sup></p>	<p>die meisten Pflanzenschutzmittel, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Cypermethrin</li> <li>- Lindan</li> <li>- Isoproturon</li> </ul> <p>zugelassen in ober- und unterirdischen Anlagen bis 1 t bzw. m<sup>3</sup> zugelassen nur in oberirdischen Anlagen bis 10 t bzw. m<sup>3</sup></p>

Die Zulässigkeit wird pro Anlage ermittelt (z. B. Anlage zum Lagern von Heizöl).

**Prüfpflicht in der Zone II und III (gemäß § 23 VAWS i. Verb. mit §19i WHG):**

**1. Oberirdische Anlagen**

- zum Umgang mit flüssigen Stoffen der Gefährdungsstufen B, C und D sowie
- zum Umgang mit festen und gasförmigen Stoffen der Gefährdungsstufen C und D sind **alle 5 Jahre durch Sachverständige nach § 18 VAWS** überprüfen zu lassen (d.h. z.B. Heizölverbraucheranlagen > 1.000 Liter).

**2. Sämtliche unterirdische Anlagen**

sind **alle 2,5 Jahre (anstelle von 5 Jahren außerhalb von Schutzgebieten** - hierzu zählt auch die Zone III B) **durch Sachverständige nach § 18 VAWS** überprüfen zu lassen.

Hinweise im Internet zur Prüfpflicht nach § 19 Abs. 1 VAWS, auch außerhalb von Wasser-schutzgebieten:  
[www.bayern.de/wasser/fachinformationen/sachverstaendige\\_wasserrecht/vaws/index.htm](http://www.bayern.de/wasser/fachinformationen/sachverstaendige_wasserrecht/vaws/index.htm)

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z. B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle, Jauche, Silagesickersäften und Festmist sind in den Nrn. 5.3 bis 5.5 sowie im Anhang 5 VAWS geregelt.

Landwirtschaftliche Biogasanlagen unterliegen der Anlagenverordnung und sind durch Anhang 5 VAWS nicht eigens erfasst. Sie sind entsprechend dem Biogashandbuch Bayern (im Internet: [www.lfu.bayern.de/abfall/fachinformationen/sachverstaendige\\_wasserrecht/vaws/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/abfall/fachinformationen/sachverstaendige_wasserrecht/vaws/index.htm)) zu erstellen und zu betreiben. Vor Inbetriebnahme sind sie durch einen Sachverständigen nach § 18 VAWS überprüfen zulassen (unterirdische Anlagen und Anlagenteile alle 2,5 Jahre).

### 3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten

Entsprechend VAWS werden an Abfüllplätzen von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

### 4.1 Trockenaborte (zu Nr. 3.3)

Trockenaborte im Sinne dieser Verordnung sind alle Toilettenanlagen und deren Sammelbehältnisse, deren Abwässer nicht in eine Sammelkanalisation eingeleitet oder in einer Kleinkläranlage (§3 Abs. 1 Ziffer 3.1) behandelt werden (z.B. abflusslose Gruben und Abwasserbehälter, Chemie- und Campingtoiletten).

### 4.2 Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengeren als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft (Die Merkblätter sind abrufbar im Internet unter: [www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/merkblattsammlung/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/merkblattsammlung/index.htm)).

### 5. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Ziffer 5 a:

#### 1. mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40	Stück	(1 Stück = 1,0 DE)
- Mastbullen	65	Stück	(1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150	Stück	(1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine	300	Stück	(1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3.500	Stück	(100 Stück = 1,14 DE)
- sonstiges Mastgeflügel	10.000	Stück	(100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren

#### 2. mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

### 3. Stallungen mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 5a.1 und 5a.2 zu ermitteln.

### 4. Ausnahmegenehmigungen

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann, wenn dadurch der Trinkwasserschutz gewährleistet ist.

#### Ziffer 5 b:

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAWS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAWS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAWS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten. Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

### 6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Grünland ist definiert als eine ganzjährig und durchgehend mit Gras bedeckte Fläche. Es kann sich um **ingesätes oder natürliches Grünland** handeln. Wenn Freilandtierhaltung auf Flächen ohne ganzjährige und durchgehende Bedeckung vorgesehen ist, muss diese zuerst hergestellt werden.

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Weide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

Eine (stellenweise) konzentrierte Freisetzung von Tierexkrementen mit der Gefahr rascher intensiver Nährstoffeinträge und insbesondere hygienischer Belastungen muss vermieden werden.

### 7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und erwerbsgärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6. 12):

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleich bleibender Größe der Anbaufläche.

### 8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13)

Die Verjüngungsform „**Kahlschlag**“ liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen. Zu den kleinflächigen Kahlschlägen gehört auch die streifenweise Abholzung von Altbeständen auf einer Breite von 1 – 2 Baumhöhen (30 – 50 m) ohne vorausgehende Vorbereitung. Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die erst in der Summe zu den genannten Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

**Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme** ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

**Kein Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme liegt vor**, wenn die Flächen oder Streifen so klein werden, dass die Schutzwirkung des angrenzenden Waldbestandes das Aufkommen eines Freiflächenklimas verhindert. Ein Kahlschlag liegt auch dann nicht vor, wenn in einem gelichteten Bestand eine ausreichende Vorausverjüngung vorhanden ist und dieser Jungwuchs bei der Hiebmaßnahme erhalten bleibt. Bei diesen naturnahen Verjüngungsverfahren mit dem Ziel der Schaffung von Jungwüchsen aus Schatt- und Lichtbaumarten findet entweder zunächst ein Aushieb von einzelnen Bäumen und die vorübergehende Belassung eines Altholzschirmes („Schirmschlag“) oder ein ungleichmäßiger Aushieb von Bäumen in trupp-, gruppen- und horstweiser (1/2 bis 2 Baumhöhen) Form („Femelschlag“) bzw. in Kombination („Schirm-/Femelschlag“) statt.

Als **Rodung** bezeichnet man die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Art. 9 BayWaldG). Bei der Rodung werden in der Regel auch die Wurzelstöcke entfernt, so dass tiefgreifende für die Wasserwirtschaft nachteilige Störungen der Bodenstruktur entstehen.

Unter **Kalamitäten** sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u. U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

---

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Zweckverband Burg Abenberg  
1 - Hb

**Betreff: Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2008 des Zweckverbandes Burg Abenberg**

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Burg Abenberg für das Haushaltsjahr 2008 ist im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 11 vom 30. Mai 2008 amtlich bekannt gemacht worden. Die Haushaltssatzung 2008 tritt mit dem 01.01.2008 in Kraft.

Roth, 03.07.2008  
ZWECKVERBAND BURG ABENBERG

Herbert Eckstein  
Landrat und  
Vorsitzender des Zweckverbandes

---

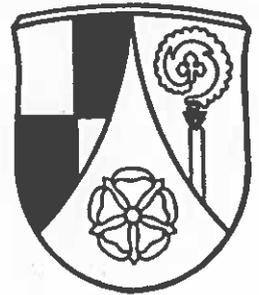
20 – Ki

**Betreff: Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Brombachsee**

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee am 03.06.2008 beschlossene Entschädigungssatzung wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 13 vom 27.06.2008 bekannt gemacht.

---

# AMTSBLATT DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth  
91152 Roth

Telefon: 09171/81-0  
Telefax: 09171/81-1328  
E-Mail: [info@landratsamt-roth.de](mailto:info@landratsamt-roth.de)  
Internet: [www.landratsamt-roth.de](http://www.landratsamt-roth.de)

Öffnungszeiten:  
Mo. – Fr. 8.00 - 12.00 Uhr und  
Mo. u. Di. 13.00 - 16.00 Uhr  
Do 13.00 - 18.00 Uhr  
Verkehrsbehörde:  
Mo und Di 7.30 - 16.00 Uhr,  
Do 7.30 - 18.00 Uhr  
Mi und Fr 7.30 - 13.00 Uhr

Druck:  
Hausdruckerei  
Landratsamt

---

Nr. 15

02.08.2019

2019

---

## INHALT:

**Bekanntmachung der Verordnung des Landratsamtes Roth über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Roth zum Schutz von 3 Tiefbrunnen (R1a, R4 und R9) und 4 Flachbrunnen (R5, R6, R7 (2a) und R8) der Stadtwerke Roth für die öffentliche Trinkwasserversorgung**

**Bekanntmachung der Verordnung des Landratsamtes Roth zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Roth über die Wasserschutzgebiete für die Erschließungsgebiete I, II und III der Reckenberggruppe bei Wassermungenau in den Landkreisen Ansbach und Roth für die öffentliche Trinkwasserversorgung vom 03.07.2008**

44-Sf/Hed/Lo 6004

**Vollzug der Wassergesetze;**

**Verordnung des Landratsamtes Roth zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Roth über die Wasserschutzgebiete für die Erschließungsgebiete I, II und III der Reckenberggruppe bei Wassermungenau in den Landkreisen Ansbach und Roth für die öffentliche Trinkwasserversorgung vom 03.07.2008**

Das Landratsamt Roth erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 sowie § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, i.V.m. Art. 63 und 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, folgende

**Verordnung:**

**§ 1**

§ 2 der Verordnung des Landratsamtes Roth über die Wasserschutzgebiete für die Erschließungsgebiete I, II und III der Reckenberg-Gruppe bei Wassermungenau in den Landkreisen Ansbach und Roth für die öffentliche Wasserversorgung vom 03. Juli 2008 (Amtsblatt des Landkreises Roth Nr. 14 vom 04. Juli 2008) wird wie folgt neu gefasst:

**§ 2**

**Schutzgebiet**

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

- 11 Fassungsbereichen = Schutzzone I
- 3 engeren Schutzzonen = Schutzzone II
- 2 weiteren Schutzzonen = Schutzzone III

1 neuer Fassungsbereich (ehemalige Grundwassermessstelle 24 im Erschließungsgebiet I) wurde ergänzt. Die weitere Schutzzone des Erschließungsgebietes III wurde verkleinert.

(2) Die neuen Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in den im Anhang (Anlage 1.1 und 1.2 im Maßstab 1:25000) veröffentlichten Lageplänen eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1:5000 maßgebend, der im Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth niedergelegt ist. Er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden und ist ebenfalls Bestandteil der Rechtsverordnung. Die genauen Grenzen der Schutzzonen verlaufen auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gezeichneten Linie.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4)Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung und die engere und weitere Schutzzone, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.“

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Roth in Kraft.

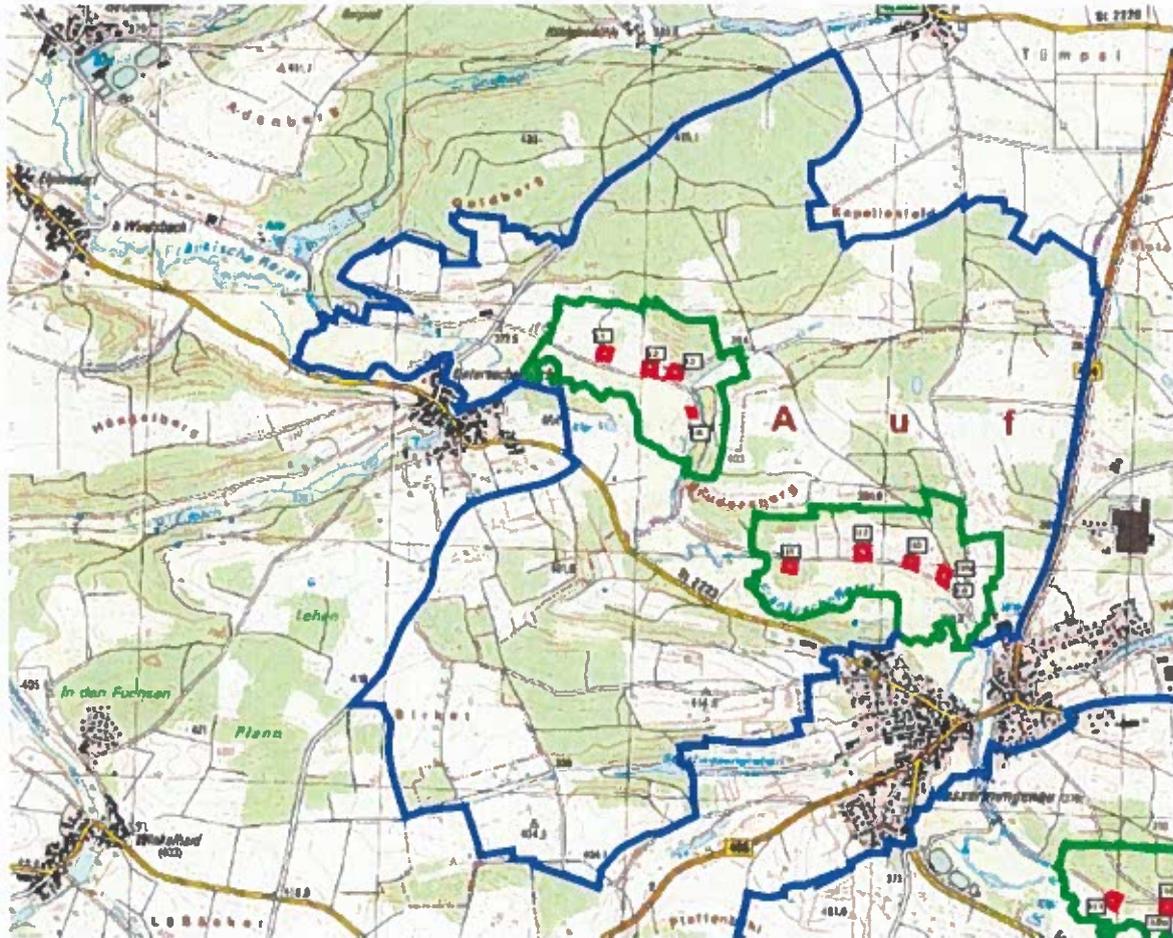
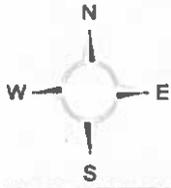
Hinweis: An den verbotenen oder nur beschränkt zulässigen Handlungen, die in der Verordnung vom 03.07.2008 festgelegt sind, erfolgen keine Änderungen.

Roth, den 02.08.2019

Herbert Eckstein  
Landrat

<b>HG</b> Büro für Hydrogeologie und Umwelt GmbH Europastrasse 11 · D-35384 Gießen · Telefon 0641 944 22-0	PNr.: 060105	Stand: 08/16	Anlage: 1.1
		Bearbeiter: har/vil	Blatt:

ZV WV Reckenberg-Gruppe - EG I, II und III bei Wassermungenau  
- Antrag zur Neuabstufung von Teilen des Wasserschutzgebietes -  
**Übersichtslageplan EG I und EG II**  
Maßstab 1 : 25.000



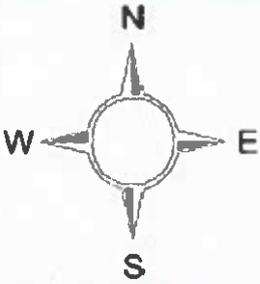
Plangrundlage: TK25 6731 Aßenberg

**Legende**

WSG-Grenzen:

-  WSG-Zone I
-  WSG-Zone II
-  WSG-Zone III

ZV WV Reckenberg- Gruppe - EG I, II und III bei Wassermungenau  
- Antrag zur Neufestsetzung von Teilen des Wasserschutzgebietes -  
**Übersichtslageplan EG III**  
Maßstab 1 : 25.000



**Legende**

WSG-Grenzen:

-  WSG-Zone I (Bestand)
-  WSG-Zone II (Bestand)
-  WSG-Zone III (neu)